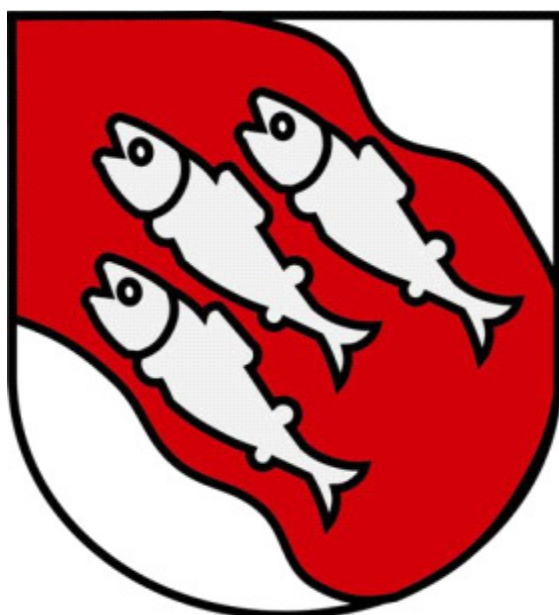


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Gebührenverordnung 2012

	Art. 1			
<i>Aufwandgebühren</i>	Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
	Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
<i>Kopien</i>	Art. 2			
	durch Verwaltungspersonal			
	- Plankopien je Plan	Fr.	2.00	
	weiterer Planausschnitt	Fr.	1.00	
	- schwarz/weiss je Kopie bis 10 Stk.	Fr.	0.60	
	je Kopie 11 bis 100 Stk.	Fr.	0.25	
	je Kopie über 100 Stk.	Fr.	0.20	
	- Farbkopien je Kopie bis 10 Stk.	Fr.	1.00	
	je Kopie 11 bis 100 Stk.	Fr.	0.50	
	je Kopie über 100 Stk.	Fr.	0.30	
	Private ohne Beanspruchung Personal			
	- schwarz/weiss je Kopie	Fr.	0.20	
	- Farbkopie je Kopie	Fr.	0.30	
	Öffentliche* ohne Beanspruchung Personal			
	- schwarz/weiss	Fr.	0.10	
	- Farbkopie	Fr.	0.20	
	* zum Selbstkostenpreis für Kirchgemeinde, Schwellengemeinde, Feuerwehr und Schulen			
	Art. 3			
<i>Rechnungsstellung</i>	Pauschale Spesen für Rechnungsstellung pro Rechnung für Gebühren dieser Gebührenverordnung	Fr.	5.00	
	Art. 4			
<i>Autospesen</i>	Autospesen pro km	Fr.	0.70	
	Art. 5			
<i>Feuerwehr</i>	Feuerwehersatzabgabe in % des Staatssteuerbetrages (jedoch mind. Fr. 20.00 und max. Fr. 400.00)		8 %	
	Art 6			
<i>Friedhof</i>	¹ Benützung Aufbahrungsraum	Einheimische Kostenlos	Auswärtige Fr. 80.00	
	² Grabgebühren			
	Reihengräber bei Erdbestattung	Kostenlos	Fr. 2'000.00	
	Kindergräber	Kostenlos	Fr. 1'000.00	
	Urnengräber	Kostenlos	Fr. 1'000.00	
	Urnengräber auf bestehende Grab	Kostenlos	Fr. 1'000.00	
	Gemeinschaftsgrab	Kostenlos	Fr. 1'000.00	
	³ Totengräberarbeit			
	Abdankung mit Erdbestattung	Fr. 700.00	Fr. 700.00	
	Abdankung mit Urnenbeisetzung	Fr. 350.00	Fr. 350.00	
	Abdankung mit späterer Urnenbeisetzung	Fr. 350.00	Fr. 350.00	

	Abdankung mit Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00	Fr.	300.00
	⁴ Bepflanzung und Friedhofpflege Reihen und Urnengräber	Fr.	200.00	Fr.	200.00
	Kindergräber	Fr.	130.00	Fr.	130.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr.	0.00	Fr.	0.00
	⁵ Exhumation / Urnenbestattung	Nach Aufwand		nach Aufwand	
	⁶ Pauschale Grabbesorgungen (Bepflanzungen) Sommer und Herbstbepflanzung während 30 Jahren	Fr.	4'000.00	Fr.	5'000.00
	Art. 7				
<i>Abfallentsorgung</i>					
<i>a) Grundgebühren</i>	¹ Jährliche Grundgebühr pro Wohnung und pro Zweitwohnung:				
	- pro 1- oder 2-Personen-Haushalt	Fr.	123.00		
	- 3- oder Mehrpersonenhaushalt	Fr.	184.50		
	² Jährliche Grundgebühr Gewerbe je Betriebsstätte:				
	- Kleinbetriebe mit bis 50 Stellenprozenten	Fr.	45.00		
	- Mittelbetriebe mit 50-150 Stellenprozenten	Fr.	90.00		
	- Grossbetriebe mit über 150 Stellenprozenten	Fr.	135.00		
	- Industriebetriebe und Waffenplätze	Fr.	315.00		
	³ Jährliche Grundgebühr Landwirtschaft je Betriebsstätte:				
	- Abfallabfuhr und -entsorgung je RGVE	Fr.	1.80		
	- Tierkadaverbeseitigung je RGVE	Fr.	5.85		
<i>b) Verbrauchsgebühren</i>	Sack und Markengebühren			AVAG-Beschluss	
	Sperrgutmarken			AVAG-Beschluss	
	Containerplombe	Fr.	41.00		
	Tierkadaver Hofabfuhr GZM pro kg (Basis: ½ Vorjahresabrechnung Kanton)	Fr.	0.200		
	Art. 8				
<i>Fernwärme</i>	¹ Jährliche Grundgebühr je kW Anschlusswert	Fr.	20.00		
	² Wärmepreis je kWh	Fr.	0.115		
	Art. 9				
<i>Gebühren für Schlachttier- (Lebenduntersuchung) und Fleischuntersuchung</i>	Kalb, Schaf, Ziege, Schwein	Fr.	8.00		
	Zucht- und Schalenwild	Fr.	8.00		
	Anderes Schlachtvieh	Fr.	8.00		
	Rind	Fr.	12.00		
	Pferd	Fr.	12.00		
	Anderes Wild	Fr.	8.00		
	Gebühr pro Besuch des Schlachtbetriebs	Fr.	20.00		
	Die minimal resp. maximal zulässigen Gebühren je Schlachttier sind in Art. 63 VSFK (SR 817.190) festgelegt.				
	Art 10				
<i>Gemeindebibliothek</i>	Der jährliche Beitrag für die Ausleihung von Büchern beträgt	Fr.	20.00		

<i>Unterhaltsbeitrag an Privatstrassen gem. Art. 21 Strassen- und Wegreglement</i>	Art. 11			
		Die Gemeinde kann sich am Unterhalt und an den Schneeräumungskosten durch pauschale Beiträge (Beitrag pro Laufmeter) beteiligen. Wird die Schneeräumung durch die Gemeinde ausgeführt, kommt ein reduzierter Unterhaltsbeitrag durch die Gemeinde zur Anwendung. Der Gemeinderat setzt die Beitragsleistungen der Gemeinde für die Privatwege der Klasse V (Unterhalt und Schneeräumung, oder nur Unterhalt) auf Antrag der Wegkommission, im Rahmen seiner Finanzkompetenz fest. Pro Privatweg (Einzelhofzufahrt) wird ein Selbstbehaltsabzug von 50 Meter beim Unterhalt vorgenommen.		
	Unterhaltsbeitrag mit Schneeräumung	Fr. 1.-- / je Laufmeter		
	Unterhaltsbeitrag ohne Schneeräumung	Fr. 0.70 / je Laufmeter		
<i>Fahrzeugentschädigungen Gemeindewerk (Tarife exkl. Lenker)</i>	Art 12			
		Traktor mit Schneepflug	Fr. 58.00 / pro Stunde	
		Traktor mit Heckschaufel	Fr. 41.00 / pro Stunde	
		Rover mit Schneepflug	Fr. 63.00 / pro Stunde	
		Traktor mit eigenem Splitterstreuer	Fr. 39.00 / pro Stunde	
		Traktor mit Splitterstreuer der Gemeinde	Fr. 36.00 / pro Stunde	
		Traktor mit Bänne	Fr. 36.00 / pro Stunde	
		Traktor	Fr. 36.00 / pro Stunde	
		Schneekettenzuschlag	Fr. 10.00 / pro Stunde	
		Zuschlag Salz streuen	Fr. 10.00 / pro Stunde	
<i>Wasserversorgung Jahresgebühr</i>	Art 13			
		Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m3 berechnet und beträgt:		
		Wasserbezug in m3/Jahr	Jahresgebühr in Fr.	für jeden weiteren m3
		0-199 200 - 1999 ab 2000	Fr. 50.00 Fr. 150.00 Fr. 870.00	Fr. 0.50 Fr. 0.40 Fr. 0.25
<i>Wasserversorgung Jährliche Löschgebühr innerhalb 300 m zu Hydrant</i>	Art. 14			
		Die jährliche Löschgebühr wird nach umbautem Raum in m3 berechnet und beträgt:		
		Umbauter Raum In m3	Löschgebühr In Fr.	Fr. je weitere volle 100 m3 uR
		0 bis 200 m3 u R	Fr. 10.00	Fr. 5.00
		200 bis 1000 m3 u R	Fr. 50.00	Fr. 2.50
		1000 bis 3000 m3 u R ab 3000 m3 u R	Fr. 100.00 Fr. 150.00	Fr. 1.25 Fr. 0.00
<i>Wasserversorgung Ungemessene Wasserbezüge</i>	Art. 15			
		Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge)		

wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.-- pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

*Wasserversorgung
Gemessene
Wasserbezüge*

Art. 16

Der Aufwand des Brunnenmeisters für das Einrichten der Wasserbezüge wird nach Aufwand weiterverrechnet. Die bezogenen Anzahl m³ werden nach dem aktuell gültigen m³-Preis gemäss Art. 14 (0-199 m³) verrechnet.

*Feuerwehr
Jährliche
Löschgebühr
ausserhalb 300 m
zu Hydrant*

Art. 17

Die jährliche Löschgebühr wird nach umbautem Raum in m³ berechnet und beträgt:

Umbauter Raum In m ³	Löschgebühr In Fr.	Fr. je weitere volle 100 m ³ uR
0 bis 200 m ³ u R	Fr. 5.00	Fr. 2.50
200 bis 1000 m ³ u R	Fr. 25.00	Fr. 1.25
1000 bis 3000 m ³ u R	Fr. 50.00	Fr. 0.65
ab 3000 m ³ u R	Fr. 75.00	Fr. 0.00

*Ansätze
Schülertransporte*

Art. 18

Schulbus:
selbständig Erwerbende je km
Privatpersonen je km

Fr. 3.70
Fr. 2.10

Einzelfahrten:
Turnunterricht pro Unterrichtseinheit
Wahlfach pro Unterrichtseinheit
Schularzt
Verkehrsgarten

Fr. 15.00
Fr. 15.00
Fr. 20.00
Fr. 20.00

Elterntransporte bei unzumutbaren
Schulwegen:

Jahresentschädigung pro berechtigter Kilometer Fr. 150.00

Sekundarschule Signau

Durch Sekundarschulverband
geregelt

Sekundarschule Unterlangenegg
Beitrag in der Höhe des Abos öV für die Strecke
Oberei – Unterlangenegg

Fr. 414.00

Klassen für besondere Förderung

Abo ÖV + Fr. 150.00 / km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenverordnung vom 13.12.2010.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011. beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Rudolf Megert

sig. Ernst Lüthi